

1953	Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1953	Nr. 59
Tag	Inhalt:	Seite
31. 8. 53	Gesetz über die Aufhebung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung betreffend die Bank der Deutschen Arbeit A. G.	1311
31. 8. 53	Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens	1312
3. 9. 53	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)	1314
7. 9. 53	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder ..	1317
7. 9. 53	Gesetz über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren	1318
7. 9. 53	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken	1319
4. 9. 53	Gesetz zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes	1320
4. 9. 53	Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953	1321
9. 9. 53	Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren	1322
6. 8. 53	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark	1325
10. 9. 53	Berichtigung zum Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953	1326
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1326

Gesetz über die Aufhebung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung betreffend die Bank der Deutschen Arbeit A. G.

Vom 31. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Allgemeine Anordnung Nr. 3

(gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung; Sperre und Kontrolle von Vermögen)

Bank der Deutschen Arbeit A. G.

(Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, amerikanische Zone, Ausgabe A S. 32)

in der Fassung der

1. Änderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe O S. 19) und der Anordnung Nr. 1

Zweite Änderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3

gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 496)

wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens.

Vom 31. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für den Marshallplan verwaltet die in Artikel III des Gesetzes betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 vom 31. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 9) bezeichneten Vermögenswerte der Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen des Bundes unter dem Namen „ERP-Sondervermögen“.

§ 2

Das Sondervermögen dient ausschließlich dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 10).

§ 3

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens bestimmt sich nach dem Sitz der obersten Verwaltungsstelle.

§ 4

(1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen, dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5

(1) Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Die Mittel des Sondervermögens werden in der Regel als verzinsliche Darlehen vergeben. In besonderen Fällen können auch unverzinsliche Darlehen und verlorene Zuschüsse gewährt werden. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen sowie zurückgezahlte Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

(3) Im Rahmen der veranschlagten Mittel (§ 7) können Kreditzusagen erteilt sowie mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Sicherheiten bestellt und Gewährleistungen und Bürgschaften übernommen werden.

(4) Zum Erwerb von Beteiligungen mit Mitteln des Sondervermögens ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erforderlich, ebenso zum

Erwerb von Grundstücken, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dinglichen Belastungen zugunsten des Sondervermögens in der Zwangsversteigerung erworben werden.

(5) Verträge, durch die die Verpflichtung übernommen werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen aus dem Sondervermögen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals Ausgabemittel hierfür im Wirtschaftsplan bewilligt worden sind oder die Genehmigung zum Vertragsschluß durch den Bundesminister der Finanzen erteilt worden ist.

§ 6

Der Bundesminister für den Marshallplan kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden für das Sondervermögen oder zur Durchführung der Zweckbestimmung des Sondervermögens (§ 2) zweckmäßig erscheint, im Rahmen der Sondervermögensverwaltung abgeschlossene Verträge zum Nachteil des Sondervermögens im Vertragswege aufheben oder ändern sowie Zahlungsverbindlichkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen. Der Bundesminister für den Marshallplan kann die Hauptleihinstitute allgemein zur Stundung von Zins- und Tilgungsraten oder zur Änderung der Tilgungspläne gegenüber den Kreditnehmern ermächtigen.

§ 7

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden für jedes Rechnungsjahr vom Bundesminister für den Marshallplan im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Einnahmen sind nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben. Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 8

Die in dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorgesehenen Ausgabemittel sind insoweit übertragbar, als die tatsächlich aufgetretenen Einnahmen nicht verwendet sind.

§ 9

(1) Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn gleiche Beträge bei anderen Ausgabeansätzen entfallen oder sich die Einnahmeseite des Wirtschaftsplanes entsprechend erhöht.

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 dürfen Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes oder außerplanmäßige Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(3) Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 10

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan wird ermächtigt, zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten des Sondervermögens Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, dessen Nennbetrag fünfzig vom Hundert der jeweils für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungsbeträgen nicht übersteigen darf. Die Aufnahme dieser Kredite bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen; sie erfolgt durch Begebung von Wechseln oder Schatzanweisungen oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Diese Wechsel, Schatzanweisungen oder Darlehen dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden, für das die Kreditaufnahme zugelassen ist.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu begründenden Verbindlichkeiten und die gemäß § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für den Marshallplan gemeinsam ausgeübt.

§ 11

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan stellt am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und legt diese dem Bundesminister der Finanzen vor. Der Bundesminister der Finanzen übernimmt die Jahresrechnung als Anhang in die Haushaltsrechnung des Bundes.

(2) Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung der Jahresrechnung über das Sondervermögen.

(3) Die Jahresrechnung wird durch den Bundesrechnungshof geprüft. Der Bundesrechnungshof übermittelt seine Bemerkungen hierüber dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen legt dem Bundestag und dem Bundesrat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zusammen mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zu der Rechnung des Bundes gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes vor.

§ 12

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan kann unmittelbar oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) von allen natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Verbänden und Vereinigungen, öffentlich-

rechtlichen Körperschaften oder Behörden, welche Mittel des Sondervermögens erhalten haben oder verwalten, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen zu Lasten des Sondervermögens Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder mit Mitteln des Sondervermögens Beteiligungen erworben worden sind.

(2) Der Bundesminister für den Marshallplan kann sich bei der Ausübung des Prüfungsrechts gegenüber den durchleitenden Kreditinstituten und den Endkreditnehmern der Vermittlung der Hauptleihinstitute bedienen.

§ 13

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 14

Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auch auf das Sondervermögen anzuwenden, soweit sich nichts Abweichendes aus diesem Gesetz ergibt.

§ 15

Auf die Verpflichtungen des Sondervermögens, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 18

§§ 2, 5 Abs. 5 sowie §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes treten am 1. April 1954 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes).

Vom 3. September 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Das Statistische Bundesamt

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es

1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) technisch und methodisch vorzubereiten, auf ihre Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hinzuwirken, ihre Ergebnisse für den Bund zu sammeln, zusammenzustellen und für allgemeine Zwecke darzustellen,
2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen,
3. nach Maßgabe des § 9 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten,
4. Statistiken des Auslandes und der internationalen Organisationen zu sammeln und darzustellen,
5. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen,
6. an der Vorbereitung der Bundesgesetze, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Bundesstatistik mitzuwirken,
7. auf Anfordern der obersten Bundesbehörden sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen und Gutachten über statistische Fragen zu erstatten.

§ 3

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen des fachlich zuständigen Bundesministers im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

Abschnitt II

Der Statistische Beirat

§ 4

- (1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,

2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Bank deutscher Länder und der Deutschen Bundesbahn,
3. den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute.

Im Falle der Beschlußfassung haben die Vertreter gemäß Nummern 1 bis 3 nur beratende Stimmen.

(3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(4) Die Vertreter zu Absatz 2 Nummern 4 bis 8 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.

(2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

Abschnitt III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht im Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 500 000 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 7

(1) Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei der Einleitung von Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistiken tragen der Bund und die Länder nach den bei ihnen entstehenden Arbeiten, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

Abschnitt IV

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 9

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgaben des § 2 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

Abschnitt V

Auskunftspflicht

§ 10

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden und Einrichtungen sind zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet. Sondergesetzliche Bestimmungen über Berufsgeheimnisse und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Sind amtliche Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

§ 11

Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen.

Abschnitt VI

Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftberechtigten geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 187) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Auskunftberechtigten.

(2) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Behörden und Stellen sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Einzelangaben auf dem Dienstweg weiterzuleiten, wenn und soweit dies in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben worden ist.

(3) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben im Sinne dieses Gesetzes enthalten.

Abschnitt VII

Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Laufende Statistiken des Bundes und der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraus-

setzungen des Abschnittes III nicht vorliegen, können zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen werden. Bis zum Erlaß dieser Rechtsvorschriften gelten sie in ihrem derzeitigen Umfange als Statistiken für Bundeszwecke.

(2) Für die Statistiken nach Absatz 1 gilt bis zum Erlaß der Rechtsvorschriften für die Geheimhaltungspflicht die bisherige Regelung.

(3) Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 2 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9) und die Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder.

Vom 7. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder

(Gesetz Nr. 60 — abgeänderter Text — der amerikanischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6 —

Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 991 —

Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos — Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1912 —)

in der Fassung

des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 70)

wird wie folgt geändert:

Artikel III Nr. 14 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkrediten) zu gewäh-

ren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich der Schatzwechsel, welche die Bank deutscher Länder für eigene Rechnung gekauft oder für welche die Bank eine Diskontzusage gegeben hat, beträgt

1. bei der Bundesrepublik Deutschland eine Milliarde fünfhundert Millionen Deutsche Mark;
2. bei dem Sondervermögen Ausgleichsfonds der Bundesrepublik Deutschland zweihundert Millionen Deutsche Mark.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Sondervermögen Ausgleichsfonds haben ihre zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassennittel bei der Bank deutscher Länder einzulegen. Ausnahmen erfolgen nur im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder. Die Bank deutscher Länder hat diese Guthaben auf Verlangen der Einleger für deren Rechnung in Ausgleichsforderungen anzulegen und die Ausgleichsforderungen auf Verlangen der Einleger für eigene Rechnung zurückzunehmen. Werden Ausgleichsforderungen, die sich gegen den Bund richten, an den Bund abgetreten, so erlöschen sie nicht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz über die Verteilung des Reingewinns
der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952
und in den folgenden Geschäftsjahren.**

Vom 7. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Verteilung des erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951 vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 510) gilt auch für das Geschäftsjahr 1952.

§ 2

Für das Geschäftsjahr 1953 und die folgenden Geschäftsjahre tritt an die Stelle der Ziffer 29 des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

(Gesetz Nr. 60 — abgeänderter Text — der amerikanischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6 —

Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 991 —

Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos — Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1912 —)

folgende Bestimmung:

„(1) Der Reingewinn der Bank deutscher Länder ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch nicht weniger als zwanzig Millionen Deutsche Mark, sind einer gesetzlichen Rücklage so lange zuzuführen, bis diese fünf vom Hundert des Notenumlaufs erreicht.
2. Auf das Grundkapital ist ein Gewinnanteil von sechs vom Hundert auszuschütten.
3. Zur Bildung von Rücklagen für bestimmte Zwecke dürfen durch Beschluß des Zentral-

bankrats bis zu zehn vom Hundert des danach verbleibenden Teiles des Reingewinns verwendet werden.

4. Ein Betrag von nicht weniger als dreißig Millionen Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als vierzig Millionen Deutsche Mark ist einem von der Bank deutscher Länder zu verwaltenden Fonds zum Ankauf solcher Ausgleichsforderungen zuzuführen, deren endgültige Übernahme geboten erscheint, um den Gläubigerinstituten die Erfüllung fälliger Verpflichtungen zu ermöglichen.
5. Der Restbetrag ist an den Bund abzuführen.

(2) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden; ihrer Verwendung hierfür steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen für diesen Zweck vorhanden sind.

(3) Ausgleichsforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 sind die den Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens gewährten Ausgleichsforderungen; ihnen stehen Rentenausgleichsforderungen nach § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) gleich.

(4) Ausgleichsforderungen, die aus Mitteln des nach Absatz 1 Nummer 4 gebildeten Fonds angekauft werden, sind zu Beginn des folgenden Jahres mit Zinsen auf den Bund zu übertragen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken.

Vom 7. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 12 des Gesetzes über die Landeszentralbanken

(Gesetz Nr. 66 der amerikanischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe M S. 34 —

Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 1067 —

Verordnung Nr. 209 des französischen Oberkommandos — Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1938 —)

erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Reingewinn der Landeszentralbank ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zwanzig vom Hundert des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage so lange zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals erreicht.
2. Auf das Grundkapital ist ein Gewinnanteil von sechs vom Hundert auszuschütten.
3. Zur Bildung von Rücklagen für bestimmte Zwecke dürfen durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Finanzministers bis zu zehn vom Hundert des danach verbleibenden Teils des Reingewinns verwendet werden.

4. Ein Betrag in Höhe von dreiviertel vom Hundert der der Landeszentralbank auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustehenden Ausgleichsforderung — jedoch nicht mehr als die Hälfte des Reingewinns — ist dem bei der Bank deutscher Länder bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren vom 7. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1318 —) zuzuführen.

5. Der Restbetrag ist an das Land abzuführen.

(2) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden; ihrer Verwendung hierfür steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen für diesen Zweck vorhanden sind.“

§ 2

Ausgleichsforderungen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gewinnanteilen der Landeszentralbanken zu Gunsten des Fonds angekauft werden, sind mit Zinsen zu Beginn des folgenden Jahres auf die Länder in dem Verhältnis zu übertragen, in dem der Fonds Beträge aus Gewinnen der Landeszentralbanken erhalten hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes.

Vom 4. September 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nach dem § 16 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) wird eingefügt:

„5a. Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge

§ 16a

(1) Der Bund erstattet von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Ziff. 9) der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) im Rechnungsjahr 1953 einen Betrag von 185 Millionen DM in der Weise, daß er der Bundesanstalt Schuldbuchforderungen gegen den Bund zuteilt, die auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Die Bundesanstalt vereinbart mit dem Bundesminister der Finanzen die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Bedingungen der im Absatz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen. Die Schuldbuchforderungen sollen den Bedingungen entsprechen, die im Zeitpunkt der Vereinbarung für die Begebung von Pfandbriefen im Sinne von § 3a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) üblich sind. Die Schuldbuchforderungen sind mit höchstens zwei vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 16b

(1) Kommt die in § 16a Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1953 zustande, so kann der Bundesminister der Finanzen der Bundesanstalt erklären, daß er die Einsetzung eines Einigungsausschusses verlangt, der die Bedingungen der Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 16a Abs. 2 festzusetzen hat. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung die Bundesanstalt sowie die Bundesminister für Arbeit und der Finanzen zu hören. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

(2) Der Ausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesanstalt oder einem vom Vorstand benannten Vertreter,
- b) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bundesanstalt oder einem vom Verwaltungsrat benannten Vertreter,

- c) einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit,
- d) einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen,
- e) dem Vorsitzenden.

Die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Mitglieder des Ausschusses benennen dem Bundesminister der Finanzen unverzüglich einen sachkundigen, unparteiischen Vorsitzenden des Ausschusses. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats seit Abgabe der Erklärung des Bundesministers der Finanzen (Absatz 1), so bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf Antrag des Bundesministers der Finanzen den Vorsitzenden. Die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

§ 16c

Soweit die Bundesanstalt durch die in § 16a getroffene Regelung außerstande gesetzt wird, Beträge zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in den vergangenen Jahren bereitgestellt worden sind, und soweit dadurch die Erfüllung des Zieles des § 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) beeinträchtigt wird, soll die Bundesregierung die entsprechenden Maßnahmen zur Deckung dieses Ausfalls in die Wege leiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953.

Vom 4. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1954 stellen die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Versicherungsträger), getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, die Mittel für 75 vom Hundert der Mehraufwendungen bereit, die durch die Zulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten entstehen.

(2) Die nach Absatz 1 bereitzustellenden Mittel werden von sämtlichen Versicherungsträgern, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam aufgebracht. Wenn hiernach einzelnen Versicherungsträgern von ihren Gesamteinnahmen für das Kalenderjahr weniger Mittel verbleiben, als zur Deckung ihrer Gesamtausgaben für das Kalenderjahr erforderlich sind, so hat der Bundesminister für Arbeit die auf diese Versicherungsträger nach Satz 1 entfallenden Aufbringungsanteile entsprechend zu kürzen und die ausfallenden Teile der Aufbringungsanteile auf die anderen Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen für das Kalenderjahr zu verteilen.

§ 2

(1) In Höhe der nach § 1 bereitgestellten Mittel werden in Durchführung des § 3 Abs. 1 des Rentenzulagengesetzes den einzelnen Versicherungsträgern Schuldbuchforderungen gegen den Bund zugeteilt, die auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Die Versicherungsträger vereinbaren mit dem Bundesminister der Finanzen die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Bedingungen der in Absatz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen. Die Schuldbuchforderungen sollen den Bedingungen entsprechen, die im Zeitpunkt der Vereinbarung für die Begebung von Pfandbriefen im Sinne von § 3 a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) üblich sind. Die Schuldbuchforderungen sind mit höchstens zwei vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 3

(1) Kommt die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1953 zustande, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erklären, daß er die Einsetzung eines Einigungsausschusses verlangt, der die Bedingungen der Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 festzusetzen hat. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

(2) Der Ausschuß besteht aus

- a) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter; falls diese dem Bundesminister der Finanzen nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe seiner Erklärung (Abs. 1) einen Vertreter benennen, so gilt als Vertreter der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger oder ein von ihm benannter Vertreter;
- b) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. Die Bestimmung in Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Sofern im Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte errichtet ist, tritt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm benannter Vertreter an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Ausschußmitgliedes;
- c) einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit;
- d) einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen;
- e) dem Vorsitzenden.

Die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Mitglieder des Ausschusses benennen dem Bundesminister der Finanzen unverzüglich den Vorsitzenden, der sachkundig und unparteiisch sein muß. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats seit Abgabe der Erklärung des Bundesministers der Finanzen (Absatz 1), so bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf Antrag des Bundesministers der Finanzen den Vorsitzenden. Die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

§ 4

Soweit die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Renten-

versicherung der Angestellten durch die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung außerstande gesetzt werden, Beträge zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in dem Umfange zur Verfügung zu stellen, wie sie in den vergangenen Jahren bereitgestellt worden sind, und soweit dadurch die Erfüllung des Zieles des § 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) beeinträchtigt wird, soll die Bundesregierung die entsprechenden Maßnahmen zur Deckung dieses Ausfalls in die Wege leiten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 4. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren.

Vom 9. September 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde dürfen

1. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten,
2. ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus

nur Blindenwaren (§ 2) und Zusatzwaren (§ 6) feilgehalten oder Bestellungen auf Blindenwaren und Zusatzwaren gesucht werden.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Arten der Waren, die als Blindenwaren anzusehen sind. Diese Waren müssen in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sein.

§ 3

(1) Blindenwaren dürfen nach § 1 nur vertrieben werden, wenn sie mit der Bezeichnung der Stelle, die sie zuerst in Verkehr bringt, sowie mit dem Zeichen für Blindenwaren und mit dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind.

(2) Für die Abgabe von Blindenwaren an Großverbraucher unter dem Kleinhandelsverkaufspreis kann die oberste Landesbehörde von den Vorschriften des Absatzes 1 ganz oder teilweise Befreiung gewähren.

§ 4

(1) Das Zeichen für Blindenwaren (Anlage) ist eine Sonne mit drei nach unten gerichteten Strahlen, nach der zwei Hände greifen; darunter steht das Wort „Blindenarbeit“.

(2) Soweit Waren nach § 1 vertrieben werden, dürfen andere Zeichen, auch wenn sie als Warenzeichen in die Zeichenrolle beim Patentamt eingetragen sind, zum Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde nach Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr verwandt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können solche Zeichen an Stelle des Zeichens für Blindenwaren (Absatz 1) benutzt werden.

(3) Das Zeichen für Blindenwaren darf nur benutzt werden von

1. Inhabern von Betrieben, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen sehende Personen nur mit den notwendigen Hilfs- und Nebearbeiten beschäftigt werden (Blindenwerkstätten),
2. Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten, welche die von den Blindenwerkstätten hergestellten Blindenwaren vertreiben,

wenn sie von der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten anerkannt sind.

(4) Vor der Anerkennung sind die Organisationen der Blinden und des Handwerkes zu hören. Die oberste Landesbehörde kann statt dessen das Gutachten eines aus vier Mitgliedern bestehenden Blindenwarenvertriebsausschusses anfordern, den sie aus dem Kreise dieser Organisationen beruft.

§ 5

(1) Wer Blindenwaren nach § 1 vertreibt, bedarf eines Blindenwaren-Vertriebsausweises, aus dem hervorgeht, daß die Stelle, welche die Blindenwaren zuerst in Verkehr bringt (Blindenwerkstatt oder Zusammenschluß von Blindenwerkstätten), zur Führung des Zeichens für Blindenwaren berechtigt ist.

(2) Der Ausweis wird auf Antrag der Stelle, welche die Blindenwaren zuerst in Verkehr bringt, von der

obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises ist abzulehnen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der in Absatz 1 genannten Person hinsichtlich des Vertriebes von Blindenwaren dartun.

(4) Für Blindenwerkstätten, in denen mehrere Blinde beschäftigt werden, und für Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten darf auf je zwei voll beschäftigte Blinde oder eine entsprechende Zahl nicht voll beschäftigter Blinder nicht mehr als ein Blindenwaren-Vertriebsausweis erteilt werden. Für jeden allein arbeitenden Blinden darf nur ein Ausweis erteilt werden. Die oberste Landesbehörde kann die Ausstellung einer größeren Zahl von Blindenwaren-Vertriebsausweisen im Einzelfall zulassen, wenn anderenfalls der Absatz von schnell und leicht herzustellenden Blindenwaren behindert würde.

(5) Der Ausweis ist von der in Absatz 2 bezeichneten Behörde zurückzunehmen

1. auf Antrag der in Absatz 1 bezeichneten Stelle,
2. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Ausweisinhabers hinsichtlich des Vertriebes von Blindenwaren dartun.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Art und Menge der Waren, die — ohne Blindenwaren zu sein — mit Blindenwaren zusammen vertrieben werden dürfen (Zusatzwaren). Hierbei sollen nur solche Waren zugelassen werden, die im technischen Sinne Zubehör sind oder deren gleichzeitiger Vertrieb zur Förderung des Absatzes von Blindenwaren nicht entbehrt werden kann. Neben Blindenwaren dürfen jedoch Waren derselben Art nicht als Zusatzwaren zugelassen werden.

(2) Zusatzwaren müssen auf Auftragsscheinen, Rechnungen oder Werbeschriften aller Art deutlich als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich gemacht werden.

(3) Neben Blindenwaren und Zusatzwaren dürfen Waren anderer Art nicht vertrieben werden.

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Erstattung von Gutachten in grundsätzlichen Fragen des Vertriebes von Blindenwaren aus dem Kreise der Organisationen der Blinden und des Handwerkes einen aus vier Mitgliedern bestehenden Bundesausschuß für den Vertrieb von Blindenwaren.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. beim Vertrieb von Blindenwaren gegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 verstößt;

2. das Zeichen für Blindenwaren verwendet, ohne nach § 4 Abs. 3 dazu berechtigt zu sein;
3. Blindenwaren vertriebt, ohne im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 5 Abs. 1 zu sein;
4. Waren, die nicht Blindenwaren oder Zusatzwaren sind, unter den Voraussetzungen des § 1 vertriebt;
5. einer nach § 6 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern diese Vorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist;
6. beim Vertrieb von Blindenwaren gegen § 6 Abs. 2 oder 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 9

§ 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die Verordnung zur Durchführung des § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 623) sowie die Anordnung über Art und Menge der Zusatzwaren beim Blindenwarenvertrieb und über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung von Blindenwaren vom 28. Oktober 1940 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministers 1940 S. 505) werden aufgehoben.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

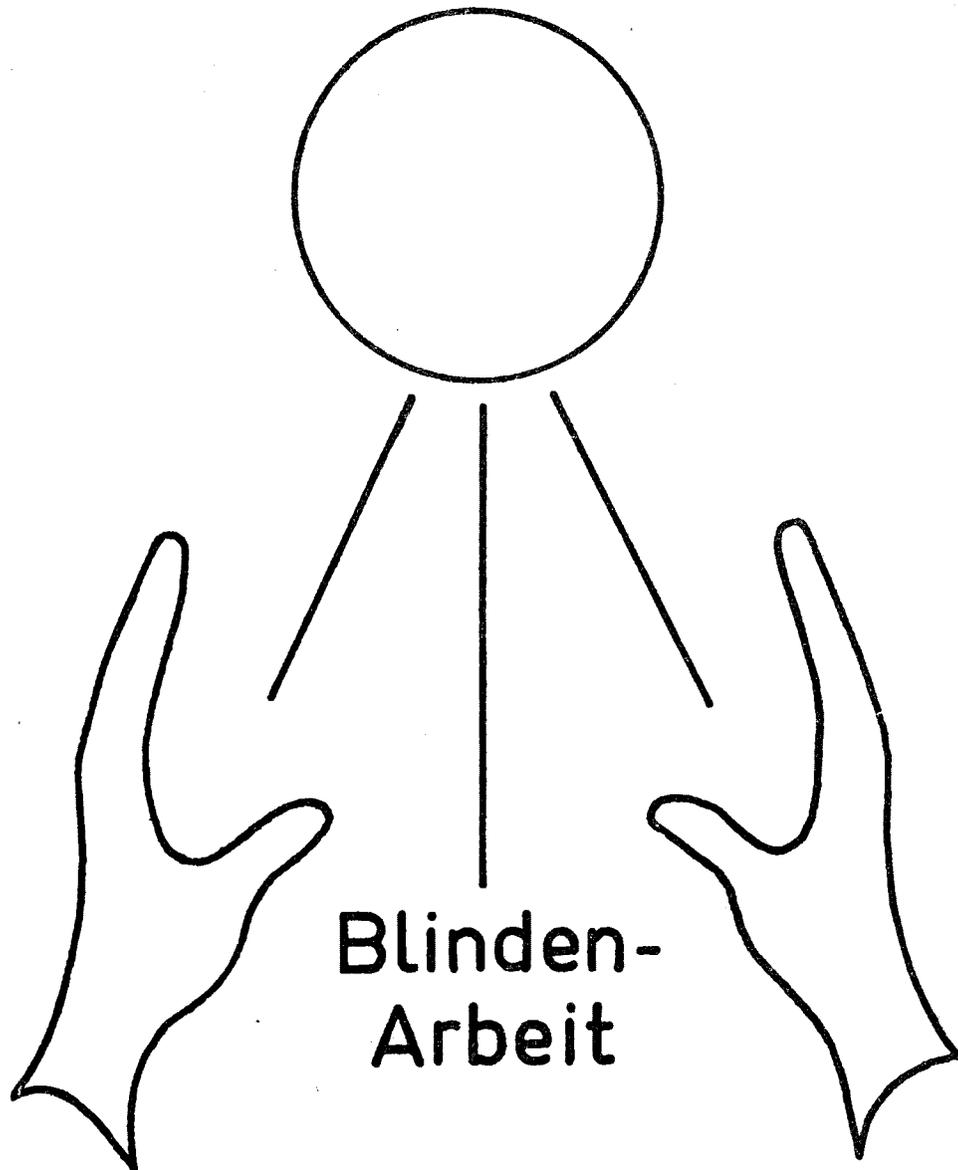
Bonn, den 9. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr



Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark.

Vom 6. August 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier des Germanischen National-Museums in Nürnberg 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Beide Seiten der Münzen sind von einem schmalen Stäbchen umrahmt. Die Wertseite der Münzen zeigt am oberen Rande die Wertzahl „5“ in arabischer Ziffer und darunter in drei Reihen untereinander gestellt in Antiqua in großen Buchstaben die Worte „DEUTSCHE MARK BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. Der untere Teil der Wertseite zeigt den Bundesadler, die Flügel offen, je mit sieben auswärts gebogenen Schwingen. Unter dem letzten Buchstaben des Wortes „DEUTSCHLAND“ befindet sich das Münzzeichen „D“. Die Schauseite der Münzen zeigt ein bedeutendes, im Besitze der Germanischen National-Museums befindliches Kunstwerk: eine goldene, aus einem in Italien aufgedeckten Grabe einer ostgotischen Prinzessin des 5. Jahrhunderts stammende, mit dem christlichen Kreuz gezierte Fibel in der Gestalt eines Adlers. Das Bild

ist schräg nach oben rechts gewendet. Zu beiden Seiten stehen, waagrecht angebracht, die beiden Jahreszahlen „1852“ und „1952“ in arabischen Ziffern. Am Rande der Münzen befindet sich, das Bild und die Jahreszahlen links und rechts einfassend, die in Antiqua in großen Buchstaben gehaltene Umschrift „GERMANISCHES MUSEUM EIGENTHUM DER DEUTSCHEN NATION NURNBERG“. Das Wort „EIGENTHUM“ ist durch einen Trennungsstrich und durch den unteren Teil des Adlerbildes geteilt; vor dem Wort „GERMANISCHES“ und hinter dem Wort „NATION“ ist je ein fünfzackiger Stern angebracht. Die durch die beiden Sterne eingefassten Worte „GERMANISCHES MUSEUM EIGENTHUM DER DEUTSCHEN NATION“ geben die Inschrift der Tafel wieder, die von dem Gründer des Museums an dem alten Portal angebracht worden war und die heute in der Empfangshalle aufgestellt ist.

Der glatte Rand der Münzen ist mit der vertieften, in Antiqua in großen Buchstaben gehaltenen Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen. Zwischen den einzelnen Worten befinden sich insgesamt vier einfache Eichenblätter nebst je einer Eichel sowie ein zweifaches Eichenblatt nebst zwei Eicheln.

Dies wird namens der Bundesregierung hiermit bekanntgemacht.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Abbildung der Münze:



Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze. Vom 19. August 1953.	159 20. 8. 53	24. 8. 53
Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebühren. Vom 4. August 1953.	161 22. 8. 53	1. 10. 53
Verordnung über die Bundestagswahlstatistik 1953. Vom 21. August 1953.	162 25. 8. 53	26. 8. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ⁰ / ₁₀₀ igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrverbandes, Essen, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark. Vom 17. August 1953.	163 26. 8. 53	27. 8. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ⁰ / ₁₀₀ igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrtalesperrenvereins, Essen, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark. Vom 17. August 1953.	163 26. 8. 53	27. 8. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ igen Württembergischen Kommunalanleihe — Serie III — der Württembergischen Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank —, Stuttgart, in Höhe von 30 000 000 Deutsche Mark. Vom 18. August 1953.	163 26. 8. 53	27. 8. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ igen Kommunal-Obligationen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank — Ausgabe 13b —, Düsseldorf, in Höhe von 35 000 000 Deutsche Mark. Vom 18. August 1953.	163 26. 8. 53	27. 8. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ⁰ / ₁₀₀ igen Hypothekendarlehen — Reihe 25 — der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 18. August 1953.	163 26. 8. 53	27. 8. 53
Verordnung PR Nr. 23/53 zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924. Vom 29. August 1953.	168 2. 9. 53	3. 9. 53
Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübens und Feintalg. Vom 26. August 1953.	168 2. 9. 53	16. 9. 53

Berichtigung**zum Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239).**

1. In § 162 Abs. 1 Nr. 3 Zeile 2 entfällt das Komma hinter dem Wort „Zusammenhangs“.
2. In § 213 Abs. 3 Zeile 4 muß es anstelle „§§ 27 bis 29“ richtig heißen „§§ 78 bis 80“.

Bonn, den 10. September 1953.

Der Bundesminister für Arbeit
Im Auftrag
Eckert

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99